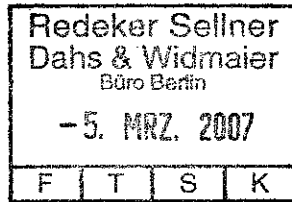


Geschäftsnummer:
10 O 2/07



Verkündet am
02. März 2007

Fröhner-Radtke,
JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Freiburg
1. Kammer für Handelssachen
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.
vertreten durch d. Präsidentin, Dipl.-Psych. Carola Brücher-Albers
Glinkastr. 5-7, 10117 Berlin

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Redeker u. Koll., Kurfürstendamm 218, 10719 Berlin (15 06 4548)

gegen

Institut für berufliche Weiterbildung GmbH
vertreten durch d. Geschäftsführerin Gabriele Sick
Marie-Curie-Str. 4, 79539 Lörrach

- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte FPS Fritze Paul Seelig u. Koll., Eschersheimer Landstr. 25 - 27, 60322
Frankfurt (04350-06/34/1109/20)

wegen Wettbewerbsverstoß

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Freiburg
auf die mündliche Verhandlung vom 15. Februar 2007

durch

Vors. Richter am Landgericht Büchler

Handelsrichter Peter

Handelsrichter Sprenker

für **Recht** erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung der 1. Kammer für Handelssachen vom 10.01.2007 (10 O 2/07) wird aufrechterhalten.
2. Die weiteren Kosten des Verfahrens werden der Verfügungsbeklagten auferlegt.

Tatbestand:

Der Verfügungskläger (künftig: Kläger) verlangt von der Verfügungsbeklagten (künftig: Beklagte), zu unterlassen, damit zu werben, einen Lehrgang anzubieten, nach dessen Abschluss sich die Absolventen „Fachexperte/in für Psychologie“ nennen dürfen.

Der Kläger ist ein rechtsfähiger Verein, der ausweislich seiner Satzung zur Wahrung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere auch zum wettbewerbsrechtlichen Schutz seiner Mitglieder verpflichtet ist (vgl. Satzung des Antragstellers, Anlage Ast 1). Die Beklagte betreibt in Lörrach unter dem Namen „IBW-Institut“ eine Einrichtung für die „berufliche Weiterbildung“. Auf der Webseite der Beklagten (www.ibw-institut.de) wird mitgeteilt, dass viele der Teilnehmer an den Lehrgängen der Beklagten „mit einer eigenen Praxis selbständig“ seien (vgl. Ausdruck aus dem Internet, Anlage Ast 2).

Auf ihrer Internetseite wirbt die Beklagte auch damit, eine Ausbildung zum

„Fachexperten/in für Psychologie“

anzubieten (vgl. Internetausdruck Anlage Ast 3).

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte behaupte damit, einen Berufsbildungsabschluss anbieten zu können, den es in dieser Weise überhaupt nicht gebe und der damit den Verbraucher irreführe. Die Werbung der Beklagten stelle daher eine unlautere Wettbewerbshandlung im Sinne der §§ 3, 5 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 sowie 4 Ziffer 9 UWG dar. Durch die Erwähnung der beiden Wörter „Fach-“ und „Experte“ werde ein Ausbildungsniveau suggeriert, das mindestens auf dem von Diplom-Psychologen liege und zusätzlich ein wissenschaftlicher Hintergrund vorgespiegelt, wie er nur durch eine Hochschulausbildung gewährleistet werden könne. Diese Irreführung werde noch dadurch unterstrichen, dass die Beklagte sich als „Institut“ bezeichne, was auf einen öffentlich rechtlichen Hintergrund oder zumindest eine staatliche Kontrolle hindeute.

Durch den Wortteil „Fach-“ werde beim Publikum die Erwartung besonderer Fachkunde der Absolventen der Kurse der Beklagten geweckt. Dabei habe das Landgericht Bamberg bereits entschieden, dass die Führung des Titels „Fachtherapeut für Psychothera-

pie“ ohne entsprechende universitäre Ausbildung unzulässig sei (LG Bamberg, GRUR-RR 2006, 64). An einer derart qualifizierten Ausbildung fehle es jedoch, da die von der Beklagten angebotene Ausbildung vorwiegend im Selbststudium zu absolvieren sei und die zum Abschluss der Ausbildung erteilten „IBW-Diplome“ das „Papier nicht wert (sein), auf dem sie stehen“.

Die einzige Voraussetzung für die Ausbildung zum „Fachexperten für Psychologie“ sei ein Hauptschulabschluss, im Übrigen werde im wesentlichen ein Selbststudium anhand schriftlicher Unterlagen betrieben (vgl. hierzu den Internetauftritt der Beklagten, Ausdrucke Ast 4, 5 und 6).

Die Beklagte stifte die möglichen Absolventen ihres Ausbildungsgangs sogar zum Titelmissbrauch, einer Straftat nach § 132 a StGB, an. Nach dieser Vorschrift mache sich nicht nur strafbar, wer den Titel „psychologischer Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeut“ führe, sondern nach Absatz 2 der Vorschrift auch derjenige, welcher „zum Verwechseln ähnliche“ Bezeichnungen für sich in Anspruch nehme. Hierzu verweist der Kläger auf ein Urteil des Amtsgerichts Euskirchen (Anlage Ast 10), durch das schon 1988 eine Verurteilung nach § 132 a StGB ausgesprochen wurde, weil der Angeklagte ohne entsprechende Ausbildung sich „Psychologe“ genannt hatte. Ferner verweist der Kläger auf einen Strafbefehl des Amtsgerichts Bamberg mit einer Verurteilung nach § 132 a StGB, weil jemand sich „Fachtherapeut für Psychotherapie“ genannt hatte.

Der Kläger hat im Wege der einstweiligen Verfügung beantragt,

der Beklagten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 EURO, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken insbesondere auf Geschäftspapieren und auf der Internetseite www.ibw-institut.de damit zu werben, einen Lehrgang anzubieten, nach dessen Abschluss sich die Absolventen „Fachexperte/in für Psychologie“ nennen können.

Unter dem 10. Januar 2007 ist die beantragte einstweilige Verfügung mit diesem Inhalt erlassen worden.

Nachdem die Beklagte gegen diese einstweilige Verfügung Widerspruch eingelegt hat, verteidigt der Kläger die ergangene Entscheidung und beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 10. Januar 2007 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Freiburg vom 10. Januar 2007 aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Die Beklagte bestreitet eine Irreführung, da sich ihre Werbung nicht an potenzielle Hilfesuchende wende, sondern lediglich an Weiterbildungsinteressenten. Diese würden jedoch keine über eine Universitätsausbildung hinausgehende Qualifikation erwarten, da sie ja wüssten, dass sie eine solche universitäre Ausbildung nicht durchlaufen würden und dafür in der Regel auch gar nicht die Voraussetzungen mitbringen würden.

Durch die Verwendung der Bezeichnung „Institut“ werde die Bedeutung des Ausbildungsniveaus der Beklagten keineswegs unterstrichen. Der Begriff „Institut“ sei nicht geschützt, was sich durch eine Recherche bei „google“ leicht nachprüfen lasse, durch die man zum Beispiel auf eine Vielzahl von Kosmetikinstituten stoße,

Auch der Begriff „Fach-“ erwecke keine besonderen Erwartungen, da der Begriff des Fachmanns oder des Fachmarkts eine geradezu inflationäre Entwicklung erfahren habe. So gebe es Fachmärkte für alle möglichen Bereiche und Fachmänner für Türen, Garagen, Fenster usw. Die am Schluss der Ausbildung ausgehändigte Urkunde weise das „IBW“ aus Aussteller aus und stamme daher erkennbar nicht von einer Hochschule und sei insbesondere auch kein universitäres „Diplom“. Somit scheidet auch insoweit eine Irreführung aus.

Die Beklagte führe aber auch potenzielle Interessenten an der psychologischen Beratung durch ihre Absolventen nicht in die Irre, da die diesbezügliche Werbung um Kundenschaft nicht von der Beklagten betrieben würde, sondern eben von den Absolventen ihrer Kurse. Falls diese je unzulässig werben würden, könne die Beklagte nicht als Störe-

rin angesehen werden, da der früher in der Rechtsprechung uferlos ausgeweitete Störerbegriff nach heutiger Rechtsprechung zu reduzieren sei auf Anstifter oder Gehilfen des störenden Verhaltens. An diesen Voraussetzungen fehle es jedoch.

Ferner sei der Begriff „Psychologe“ nicht geschützt und für einen eventuellen Schutz sei der Gesetzgeber gefragt und nicht das Wettbewerbsrecht. Da die Beklagte keine akademische Ausbildung suggeriere, könne allenfalls der Gesetzgeber den Begriff des „Psychologen“ schützen. Jedenfalls täusche die Beklagte keine akademische Ausbildung vor, da ein „Fachexperte“ nichts mit einer Universitätsausbildung zu tun habe. Dies zeige wiederum ein Blick in die Suchmaschine „google“, der schnell eine Vielzahl von „Fachexperten für Diabetes“, „Pflegeexperten“ oder „Fachexperten für Ernährung und Diabetes“ ergebe. Das vom Kläger herangezogene Urteil des Landgerichts Bamberg vom 19.10.2004 (1 O 479/03, GRUR-RR 2006, 64 ff), das die Verwendung der Bezeichnung „Fachtherapeut für Psychotherapie“ als Irreführung eingestuft habe, sei rechtlich fragwürdig und überdies nicht vergleichbar, da das Wort Psychotherapie von der Beklagten bewusst nicht verwendet werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen, deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 15.02.2007 war.

Entscheidungsgründe:

I.

Die einstweilige Verfügung vom 10. Januar 2007 war aufrechtzuerhalten, da dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 sowie 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG zusteht.

Die Klagebefugnis des Klägers als Berufsverband der Deutschen Psychologinnen und Psychologen kann nicht ernsthaft bezweifelt werden, da Satzungszweck auch der wettbewerbsrechtliche Schutz seiner Mitglieder ist (§ 3 Abs. 2 a der Satzung, Anlage Ast 1). Ferner ist der Kläger selbst im Bereich der psychologischen Aus- und Weiterbildung tä-

tig, da er nach § 3 Abs. 1 seiner Satzung unter anderem die Fortbildung seiner Mitglieder zur fördern hat und nach § 3 Abs. 2 c Kongresse und Arbeitstagungen fördert, die der Forschung und dem Austausch von Berufserfahrung dienen. Letztlich ist die Klagebefugnis des Klägers wiederholt gerichtlich festgestellt worden. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf die Darstellung in der Antragsschrift vom 12. Dezember 2006 verwiesen.

Mit dem Angebot einer Ausbildung zum „Fachexperten für Psychologie“ wirbt die Beklagte irreführend, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich ihre Werbung nur an Weiterbildungsinteressenten wendet und nicht an Hilfe Suchende oder aber die Werbung unter dem Gesichtspunkt betrachtet wird, dass Absolventen der angebotenen Ausbildung sich mit der Bezeichnung „Fachexperte für Psychologie“ unmittelbar an Hilfesuchende wenden.

1.

Soweit die Werbung sich an Weiterbildungsinteressenten wendet, wird diesen vorge spiegelt, durch die bei der Beklagten zu durchlaufende Ausbildung würden sie eine Qualifikation erwerben, die ihnen ermöglicht, unter dem Begriff „Fachexperte für Psychologie“ psychologische Dienstleistungen anbieten zu dürfen. Diese Vorstellung ist unzutreffend, da hierdurch ein strafbarer Titelmisbrauch betrieben würde. Zwar ist in § 131 a Abs. 1 StGB der „Psychologe“ nicht ausdrücklich erwähnt, doch ist es insgesamt strafbar, unbefugt inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden zu führen. Die Berufsbezeichnungen psychologischer Psychotherapeut und Psychotherapeut sind sogar wörtlich ausdrücklich geschützt. Nach Abs. 2 der Vorschrift stehen den in Abs. 1 genannten Bezeichnungen, akademischen Graden, Titeln usw. jedoch solche gleich, „die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind“. Eine solche Verwechslungsgefahr hat nicht nur das Amtsgericht Euskirchen für den Titel „Psychologe“ und das Amtsgericht Bamberg für den Begriff „Fachtherapeut für Psychotherapie“ angenommen, sondern die Strafbarkeit ist auch dann gegeben, wenn die Bezeichnung „Fachexperte für Psychologie“ geführt wird.

Die Kammer folgt der Auffassung des Klägers auch darin, dass durch die Kombination der Wortbestandteile „Fach“ und „Experte“ eine besonders hohes Ausbildungsniveau behauptet wird, das sogar noch über demjenigen einer gewöhnlichen Universitätsaus-

bildung liegen soll. Diese Auffassung wird durch den Internetauftritt der Beklagten unterstützt, wo sie für ihre Ausbildung in Anspruch nimmt:

„im Gegensatz zu einer Universitätsausbildung basiert ihr Wissen nach einer Ausbildung nicht nur auf theoretischen Lehrmeinungen, sondern auf den wichtigsten Grundkenntnissen sowie einer umfangreichen Praxisausbildung, die auf den wirkungsvollsten Techniken der modernen Gesprächstherapie aufgebaut ist“.

Damit wird ausdrücklich behauptet, dass die Ausbildung der Beklagten über die durch eine Universitätsausbildung erlangte Qualifikation hinausgeht („nicht nur...auf theoretischen Lehrmeinungen“), was von der Beklagte zusätzlich dadurch unterstrichen wird, dass ihre Absolventen „als Fachexperte für Psychologie hochqualifizierte Beratung anbieten“ könnten. Dies trifft jedoch angesichts des geringen Ausbildungsniveaus ohne weiteres ersichtlich nicht zu. Gegen die Auffassung des Klägers - die die Kammer sich auch insoweit zu eigen macht - spricht nicht, dass sowohl der Begriff „Institut“ als auch die Begriffe „Fach-“ und „Experte“ einer inflationären Entwicklung ausgesetzt waren und sind. Die von der Beklagten beigebrachten Beispiele gehen jedoch sämtlich am Themenkomplex vorbei. Ein Kosmetikinstitut wird von den angesprochenen Verkehrskreisen nicht in Verbindung mit einer universitären Einrichtung gebracht und ein Garagenfachberater oder Fensterfachberater wird ebensowenig wie ein Pflegeexperte oder ein Diabetesexperte in die Nähe einer universitären Ausbildung gerückt. All den von der Beklagten beigebrachten Beispielen haftet gleichermaßen der Umstand an, dass die entsprechenden Berufsbilder nicht ansatzweise in der Nähe eines universitären Ausbildungsgangs gesehen werden, da es keine Universitätsausbildung zum Garagenexperten oder zum Kosmetikexperten gibt. Bei der hier vorliegenden Berufsbezeichnung des Fachexperten für Psychologie wird demgegenüber ganz bewusst eine Nähe zur universitären Ausbildung des Studiums der Psychologie hergestellt, die zusätzlich durch die Worte „Fach-“ und „Experte“ unterstrichen wird. Dadurch wird nämlich beim Publikum die unzutreffende Erwartung geweckt, der entsprechende Absolvent habe sogar eine über die universitäre Ausbildung hinausgehende zusätzliche Qualifikation erworben. Dies ist zunächst einmal für die potenziellen Interessenten an den Kursen der Beklagten irreführend, weil in diesen die Erwartung geweckt wird, sie dürften sich anschließend ungestraft und auch wettbewerbsrechtlich zulässig „Fachexperte/in für Psychologie“ nennen.

2.

Soweit potenzielle Absolventen der Kurse der Beklagten mit der Bezeichnung „Fachexperte für Psychologie“ psychologische Beratungsdienste anbieten, führen diese ihre Kunden in die Irre, da sie ihnen ein Ausbildungsniveau vorgaukeln, das durch die von der Beklagten angebotene Ausbildung, die im wesentlichen aus einem Selbststudium besteht, nicht gewährleistet ist. Nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb kann jedoch nicht nur derjenige auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, der für sich selbst unlauter wirbt, sondern auch derjenige, der fremde unlautere Werbung unterstützt. Dass dies bei der Beklagten der Fall ist, liegt auf der Hand. Die Kritik der Beklagten am früher uferlos ausgeweiteten Störerbegriff der Rechtsprechung trifft den Kern der vorliegenden Fragestellungen nicht. Hier geht es nicht darum, ob derjenige, der etwa fremde wettbewerbswidrige Werbung in Mailingaktionen versendet oder derjenige, der eine Telefonleitung für wettbewerbswidrige Werbung zur Verfügung stellt, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, sondern darum, dass derjenige in Anspruch genommen wird, der Dritte ausdrücklich zu einer irreführenden und damit unzulässigen Werbung anstiftet. Wenn die Beklagte in ihrer Werbung nämlich darauf hinweist, dass viele ihrer Absolventen mit einer eigenen Praxis selbständig seien, kann darin nichts anderes erblickt werden als die Aufforderung, nach dem Durchlaufen einer entsprechenden Ausbildung bei der Beklagten sich mit einer eigenen Praxis selbständig zu machen und dann mit der von der Beklagten per Abschlussurkunde bescheinigten Berufsbezeichnung werbend am Markt aufzutreten. Dies ist jedoch wettbewerbsrechtlich unzulässig.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Begriff „Psychologe“ ausdrücklich in § 132 a StGB geschützt ist, sondern nur darauf, ob die Verwendung des Begriffes „Fachexperte/in für Psychologie“ strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Dass dies der Fall ist, folgt ohne weiteres aus den vom Kläger vorgelegten strafrechtlichen Erkenntnissen (AG Euskirchen und AG Bamberg, Anlagen Ast 10 und 11). Ein signifikanter Unterschied zwischen den dort strafrechtlich verfolgten Bezeichnungen „Psychologe“ und „Fachtherapeut für Psychotherapie“ und dem hier zu beurteilenden „Fachexperten für Psychologie“ besteht nicht. Dass ein strafbarer Titelmissbrauch darin liegen kann, wenn - wie in der mündlichen Verhandlung von der Beklagten geschildert - die Ehefrau eines Arztes dessen Patienten und noch dazu in dessen Praxis Lebenshilfe unter der Be-

zeichnung „Fachexpertin für Psychologie“ gegen Bezahlung anbietet, liegt auf der Hand. Ferner hat das Landgericht Bamberg (GRUR-RR 2006, 64 ff), dem die Kammer in diesem Punkt folgt, zu Recht entschieden, das derjenige irreführend wirbt, der bei den angesprochenen Verkehrskreisen - hier also bei den Hilfe oder Beratung Suchenden - den Eindruck einer Ausbildungsqualifikation weckt, die tatsächlich nicht gegeben ist. Wer einen vorwiegend im Selbststudium zu absolvierenden Ausbildungsgang durchläuft, wird dadurch ebensowenig zum Fachexperten für Psychologie wie der Leser einer medizinischen Fachzeitschrift zum Fachexperten für Medizin.

Da durch die Werbung der Beklagten derartig unzulässige Werbemaßnahmen vorbereitet, unterstützt und im Grunde genommen erst ermöglicht werden, ist der Beklagten auch unter diesem Gesichtspunkt die beanstandete Werbung zu untersagen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist entbehrlich (§ 708 Nr. 6 ZPO).

Büchler

Peter

Sprenker

Vors. Richter am Landgericht

Handelsrichter

Handelsrichter

Ausgefertigt:

Fröhner Radtke
Fröhner-Radtke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

